

Bund Deutscher Philatelisten e.V.

## SATZUNG

beschlossen am  
19. September 2009 in Bad Sassendorf

*Diese Satzung ist von der Hauptversammlung des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. am 19. September 2009 in Bad Sassendorf beschlossen worden.*

**BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN e.V.**  
Mitglied der Fédération Internationale de Philatélie

**SATZUNG**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Erfüllungsort**

- (1) Der am 26. Oktober 1946 in Hannover gegründete "BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN e.V." (BDPh) – im folgenden „Bund genannt – hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Bundes.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er dient der Volksbildung durch Förderung der Philatelie und der Entwicklung der Verständigung der Völker untereinander.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  - a) Herbeiführung eines freiwilligen Zusammenschlusses aller Philatelisten-Vereine in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Zusammenfassung in Verbänden.
  - b) Darstellung und Förderung der Philatelie als Bestandteil des kulturellen Lebens.
  - c) Förderung der Kunst auf Postwertzeichen unter anderem durch Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und der Deutschen Post AG auf dem Gebiet der Postwertzeichenauswahl und -gestaltung im Programmbeirat bzw. Kunstbeirat.
  - d) Förderung, Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen auf den verschiedensten Wissensgebieten.
  - e) Förderung der Forschung und des Fachschrifttums im Bereich der Philatelie und Postgeschichte.
  - f) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch philatelistische Forschung und die ständige Ermittlung genauer Daten auf dem Gebiet der Postgeschichte sowie deren Veröffentlichung.
  - g) Durchführung von Philatelistentreffen, des Deutschen Philatelistentages und anderen Veranstaltungen zur Verbreitung der Philatelie.

- h) Beratung der Mitglieder durch allgemeine Aufklärung über Missstände und deren Bekämpfung im Bereich der Philatelie.
  - i) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere durch Unterstützung des gemeinnützigen Jugendverbandes der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.
  - j) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene und Förderung der Toleranz auf dem Gebiet der Philatelie im Sinne des Völkerverständigungsgedankens.
- (4) Der Bund ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er ist politisch und religiös neutral.
- (5) Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.
- (6) Personen dürfen weder durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Bundes sind philatelistische Verbände und natürliche Personen (Einzelmitglieder).
- (2) Mitglieder können die nach geographischen Gesichtspunkten organisierten Mitgliedsverbände Deutschlands sowie der Verband Philatelistischer Arbeitsgemeinschaften e.V., die Deutsche Philatelisten-Jugend e.V. und Einzelmitglieder sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand; die Aufnahme von philatelistischen Verbänden bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Bundesvorstandes oder des Verwaltungsrates im gegenseitigen Einvernehmen durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Bund besondere Verdienste erworben haben.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) a) Den Mitgliedsverbänden und ihren angeschlossenen Vereinen stehen grundsätzlich alle Einrichtungen und Leistungen des Bundes zur Verfügung. Die Mitglieder in den der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. über ihre Landesringe angeschlossenen Jugendgruppen bzw. Vereine, für die nach § 4, Absatz 5, Buchstabe b) kein Mitgliedsbeitrag abzuführen ist, haben keinen Anspruch auf:
- Die Belieferung mit der Verbandszeitschrift „philatelie“
  - Kostenlose Kleinanzeigen in dieser Zeitschrift
  - Philatelistische Rechtsschutzversicherung

b) Die Einzelmitglieder haben folgende Rechte:

- Kostenloser Bezug der Verbandszeitschrift „philatelie“
- Jährlich eine kostenlose Kleinanzeige in der "philatelie“
- Philatelistische Rechtsschutzversicherung

- (2) Die Mitgliedsverbände haben das Recht, zur Hauptversammlung Vertreter zu entsenden.
- (3) Die Vereine der Mitgliedsverbände können ihrer Vereinsbezeichnung den Zusatz „im (Verband...) des Bundes Deutscher Philatelisten e.V.“ beifügen. Die Verbände können den Zusatz „im Bund Deutscher Philatelisten e.V.“ verwenden.
- (4) Die Verwendung des BDPH-Logos bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (5) a) Die Mitgliedsverbände zahlen an den Bund einen Jahresbeitrag nach der Anzahl der Mitglieder der ihnen angeschlossenen Vereine.
- b) Die Deutsche Philatelisten-Jugend e.V. zahlt für die Mitglieder in den über ihre Landesringe angeschlossenen Jugendgruppen bzw. Vereinen, für die bereits über einen anderen Verband ein Beitrag abgeführt wird und für Mitglieder vor Vollendung des 21. Lebensjahres , keinen Beitrag

Der Nachweis der Voraussetzung der Beitragsbefreiung obliegt der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

- c) Für den Verband Philatelistischer Arbeitsgemeinschaften e.V. gilt die Regelung, daß nur für solche Mitglieder der angeschlossenen Vereine der Jahresbeitrag zu entrichten ist, für die nicht bereits über einen Verband ein Beitrag abgeführt wird. Die Beitragspflicht entfällt für ausländische Mitglieder, die bereits Mitglied in einem der FIP angeschlossenen Verband sind. Die Nachweispflicht obliegt dem Fachverband.
- d) Einzelmitglieder zahlen an den Bund einen Beitrag für das Mitgliedsjahr. Die Regelungen zur Familienmitgliedschaft nach § 4 Abs 5e gelten sinngemäß auch für Einzelmitglieder.
- e) Regelung der Familienmitgliedschaft

Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ist für alle im gleichen Haushalt wohnenden Familienmitglieder (Ehepartner, Lebenspartner oder nichteheliche Lebensgemeinschaften) und deren Kinder, Enkelkinder oder Pflegekinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ein einheitlicher pauschalierter Beitrag zu zahlen. Der Beitrag beträgt 150 % des Beitrages, der nach § 4 Abs 5a zu zahlen ist.

Die Familie erhält gemeinsam ein Exemplar der Verbandszeitschrift „philatelie“.

Alle Familienmitglieder erhalten jeweils eine Mitgliedskarte und können alle weiteren Verbandsleistungen nach Maßgabe der § 5 Abs 1a in Anspruch nehmen.

Diese Regelung ist nur für die Mitglieder wirksam, deren Verbände und Vereine einen entsprechenden Nachlass ihrer Beitragsanteile von 50 % auch an ihre Familienmitglieder weitergeben.

- (6) Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Eine Beitragsänderung kann jedoch frühestens für das zweite Kalenderjahr, das der beschließenden Hauptversammlung folgt, vorgenommen werden.

- (7) Die Regelung internationaler Vereinbarungen ist Bundesangelegenheit.
- (8) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder der Vereine, der Mitgliedsverbände und des Bundes damit einverstanden, dass der Bund Deutscher Philatelisten e.V. mit seinen Gliederungen in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben die dazu notwendigen persönlichen und sachlichen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Verbandes bzw. Tod, Austritt oder Ausschluss bei Einzelmitgliedern.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß der Geschäftsstelle des Bundes bis zum 30. September des laufenden Jahres zugegangen sein.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Belange des Bundes, so kann der Bundesvorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die folgende Hauptversammlung.
- (5) Der Status eines Ehrenmitglieds oder Ehrenpräsidenten erlischt durch Aberkennung, Verzicht, Austritt oder Tod. Für die Aberkennung gelten die Absätze (3) und (4) entsprechend.

## § 6

### Bundesorgane

- (1) Organe des Bundes sind:
  - a) die Hauptversammlung (§ 7)
  - b) der Bundesvorstand (§9),
  - c) der Verwaltungsrat (§ 10).
- (2) Einem Organ des Bundes kann nur angehören, wer Mitglied eines Vereines ist, der einem Mitgliedsverband bzw. Landesring der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. angehört oder Einzelmitglied ist.
- (3) Alle Mitglieder der Organe des Bundes sowie alle von ihnen gewählten oder eingesetzten Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

## § 7

### Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung des Bundes, an der jedes Mitglied eines den Verbänden angeschlossenen Vereins sowie jedes Einzelmitglied teilnehmen kann.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von drei Monaten einberufen. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle des Bundes eingegangen sein. Die Tagesordnung ist mindes-

tens einen Monat vor der Hauptversammlung bekannt zu geben. Die Einberufung und die Bekanntgabe der Tagesordnung sind in der Verbandszeitschrift des Bundes zu veröffentlichen .

- (4) a) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Bundesvorstand aus wichtigem Anlass einberufen werden.
  - b) Sie ist binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte verlangt.
  - c) Zwischen Einberufung und Durchführung muss eine Frist von mindestens zwei Monaten liegen. Sie darf drei Monate nicht überschreiten.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Hauptversammlung gibt sich eine Wahl- und Abstimmungsordnung.
- (7) Stimmberechtigt sind die Einzelmitglieder und die Mitgliedsverbände sowie solche Vereine, an die die Stimmberechtigung delegiert wurde. Die Stimmendelegierung ist durch den Verband der Bundesgeschäftsstelle spätestens bis zu 2 Monaten vor der Hauptversammlung schriftlich anzuzeigen. Bis zum Beginn der Hauptversammlung nicht abgeforderte Stimmen fallen an den Verband zurück.

Die Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der Mitglieder in den Vereinen, für die vom jeweiligen Verband der Beitrag für das vorhergehende Geschäftsjahr an den Bund gezahlt worden ist und der Zahl der dem jeweiligen Verband gemäß Absatz (8) zugeordneten Einzelmitglieder.

Einzelmitglieder, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung dies der Bundesgeschäftsstelle anzeigen.

Die Stimmenzahl der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. erhöht sich um die Anzahl der Mitglieder der den Landesringen angeschlossenen Jugendgruppen bzw. Vereine, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Stichtag für die Bestimmung der Anzahl dieser Mitglieder ist das Kalenderjahresende.

- (8) Das nicht abgerufene Stimmrecht für die inländischen Einzelmitglieder steht dem nach geographischen Gesichtspunkten organisierten Mitgliedsverband zu, in dessen Gebiet der ständige Wohnsitz des Einzelmitglieds fällt. Das Stimmrecht für die ausländischen Einzelmitglieder steht dem Verband Philatelistischer Arbeitsgemeinschaften e.V. zu.

## § 8

### Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Zweijahresberichte des Bundesvorstandes, des Verwaltungsrates, der Bundesstellenleiter und der Rechnungsprüfer.
  - b) Genehmigung der beiden Jahresabschlüsse der Berichtsperiode nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer und Entlastung des Bundesvorstandes und der Bundesstellenleiter auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

- c) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfer.
  - d) Festsetzung der Bundesbeiträge und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - e) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Bundes.
  - h) Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten oder seinem Vertreter und dem von der Hauptversammlung gewählten Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 9

### Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
  - b) einem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister und
  - d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt.
- b) Ein Verbandsvorsitzender kann nicht zugleich Mitglied des Bundesvorstandes sein.
- c) Der Bundesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während seiner Amtszeit aus, so beauftragt der Bundesvorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine andere Person mit der Wahrnehmung des Amtes. Die Beauftragung endet durch Neuwahl auf der folgenden Hauptversammlung.
- (4) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Bund wird dabei wirksam vertreten im Verhältnis zu den Mitgliedern ebenso wie zu jeglichen Dritten jeweils durch den Präsidenten und dem Vizepräsidenten oder dem Präsidenten und dem Schatzmeister. Für den Fall des Ausscheidens - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - von Vizepräsident und Schatzmeister ist der Präsident allein zur Vertretung berufen, solange nicht gemäß dem vorstehenden § 9 Abs. (3) eine andere Person mit der Wahrnehmung des Amtes von Vizepräsident und / oder Schatzmeister beauftragt ist. Bei Ausscheiden des Präsidenten wird der Bund bis zur Amtsbeauftragung gemäß § 9 Abs. (3) dieser Satzung rechtswirksam vertreten durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister oder durch einen der beiden Genannten, falls neben dem Präsidenten auch der Vizepräsident oder der Schatzmeister ausgeschieden sind. § 9 Abs. (5) dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Der Bundesvorstand wird vom Präsidenten oder - im Verhinderungsfalle - vom Vizepräsidenten sowie im Falle der Verhinderung von Präsident und Vizepräsident durch den Schatzmeister nach Bedarf einberufen; er muss einberufen werden, um bei Ausscheiden des Präsidenten und / oder des Vizepräsidenten und / oder des Schatzmeisters eine Beauftragung einer anderen Person mit der Amtswahrnehmung im Sinne von § 9 Abs. (3) dieser Satzung sicherstellen.

- (6) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens eines der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Über die Beschlüsse des Bundesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten oder, wenn er nicht anwesend war, vom Vizepräsidenten, der den Vorsitz führte, zu unterschreiben. Die Niederschrift ist binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Bundesvorstandes und binnen vier Wochen allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden.
- (9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teil. Er ist berechtigt, die einmalige Vertagung eines Beschlusses des Bundesvorstandes bis zur nächsten ordentlichen Bundesvorstandssitzung zu verlangen, soweit nicht sofortiger Handlungsbedarf besteht.
- (10) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat repräsentiert die Mitglieder des BDPH.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Vorsitzenden der Verbände.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Dem Verwaltungsrat obliegt die Wahrnehmung folgender Grundaufgaben:
  - (a) Er artikuliert und vertritt die Meinung der Verbandsmitglieder des Bundes zwischen den Hauptversammlungen.
  - (b) Er fördert den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden.
  - (c) Er entwickelt Entscheidungsvorlagen, insbesondere für Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, und führt einen Abgleich der Verhandlungsauffassungen zu Vorlagen und Zustimmungserfordernissen herbei.
- (5) Der Verwaltungsrat unterstützt den Bundesvorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) Die Prüfung des Haushaltsplanes.
  - b) Die Prüfung der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes und der Bundesstellen.
  - c) Die Einsichtnahme in die Rechnungslegung.
  - d) Die Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Bundesvorstandes durch die Hauptversammlung.



- (6) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich verlangt. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen, die Durchführung innerhalb von zwei Monaten.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden in der Regel mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist eine Wiederholung der Wahl erforderlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit herbeigeführt werden. Diesem Antrag müssen mindestens sechs Mitglieder zustimmen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für je angefangene 3.000 Mitglieder der ihnen angeschlossenen Vereine, für die der jeweilige Verband den Bundesbeitrag für das Vorjahr bezahlt hat, einschließlich der ihm zugeordneten Einzelmitglieder, eine Stimme.

Die Stimmenzahl der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. erhöht sich um die Anzahl der Mitglieder der den Landesringen angeschlossenen Jugendgruppen und Vereine, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Stichtag für die Bestimmung der Anzahl dieser Mitglieder ist das Kalenderjahresende.

- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 11

### Bundesstellen

- (1) Der Bundesvorstand richtet mit Zustimmung des Verwaltungsrates zur Erledigung fachlicher Aufgaben, Bundesstellen ein.
- (2) Die Bundesstellen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Bundesorgane. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Bundesorganen und untereinander verpflichtet.
- (3) a) Sie unterstehen dem Bundesvorstand und haben diesem zu berichten.  
b) Zur Hauptversammlung haben sie ihren Rechenschaftsbericht abzugeben.  
c) Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Bundesvorstand und der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich zu unterrichten .
- (4) Die Leiter der Bundesstellen und ihre Stellvertreter werden vom Bundesvorstand berufen. Die Berufung endet mit dem Ende der Wahlperiode des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand ist berechtigt, einen Bundesstellenleiter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abzuberufen.

## § 12

### Consilium Philatelicum

- (1) Zur Erfüllung besonderer, ihm vom Bundesvorstand übertragener Aufgaben wird das Consilium Philatelicum gebildet.
- (2) Die Mitglieder werden vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat berufen.

- (3) Das Consilium Philatelicum gibt sich ein Statut. Das Statut bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes und des Verwaltungsrates.

### **§ 13**

#### **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung und aller Kassenangelegenheiten des Bundes findet alljährlich durch zwei Rechnungsprüfer statt. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Verwaltungsrat und der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Bundesvorstand oder dem Verwaltungsrat angehören, noch eine Bundesstelle leiten.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

Über eine Satzungsänderung entscheidet eine Hauptversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Bundes**

- (1) Über die Auflösung des Bundes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind und an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (2) Ist diese Hauptversammlung wegen zu geringer Präsenz nicht beschlussfähig, so entscheidet ein zweite, innerhalb von zwei Monaten einberufene Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes keine Beiträge, Vermögensanteile oder sonstige Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall seines derzeitigen Zwecks fällt das Vermögen des Bundes an die gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. am 19. September 2009 in Bad Sassendorf beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung ab 19.09.2009 in Kraft unbeschadet des Umstandes, dass gemäß § 71 BGB Änderungen der Satzung zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen, nachdem die Vereinsorgane bereits vor der Eintragung aufgrund der neuen Satzung zu Beschlussfassungen ermächtigt sind; diese werden jedoch erst mit der Eintragung der Satzungsänderung sowohl im Verhältnis zu Dritten wie auch den Mitgliedern wirksam.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 3. April 2005, beschlossen in Leverkusen, außer Kraft.

.....